

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Straßenverkehrsbehörde

Goslarer Ufer 39
10589 Berlin

svb@charlottenburg-wilmersdorf.de

Antrag auf Erteilung einer

Ausnahmegenehmigung

von den Bestimmungen

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

des § 30 Abs. 3 StVO
(Sonntagsfahrverbot)

des § 1 Ferienreiseverordnung
(Samstagsfahrverbot in der Ferienzeit)

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Samstagen / Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Ferienreiseverordnung / § 46 Abs. 1 StVO beantragt:

1. Angaben zum Fahrzeughalter

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters

Genauere Bezeichnung des Unternehmens

Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

Straße, Haus-Nr.

2. Angaben zum Transportmittel

LKW	Amtl. Kennzeichen	zGG in t	Anhänger	Amtl. Kennzeichen	zGG in t
Zugmaschine	Amtl. Kennzeichen	zGG in t	Auflieger	Amtl. Kennzeichen	zGG in t

3. Angaben zum Beförderungsgut

Art des Gutes

Gewicht in kg

4. Angaben zum Beförderungsweg

von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)

über (genauer Beförderungsweg)

nach (Empfangsort)

die Leerfahrt beginnt in

5. Angaben zum beantragten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung

für die Zeit (vom – bis)

am

Ausführliche Begründung des Antrages

Beilagen und Begründung der Dringlichkeit des Transports

a) Fracht- und Begleitpapiere

b) Bescheinigung der für den Versandort zuständigen
Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über
die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung

c) bei grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über
die Abfertigungszeiten der Grenzkontrollstelle für
Ladungen auf Lastkraftwagen

d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte
Abschrift oder Ablichtung)

Wurde bei einer anderen Behörde eine Ausnahmegenehmigung beantragt?

ja (Behörde, Bescheid-Nr.)

nein

Ort, Datum, Unterschrift und ggf. Firmenstempel des Antragstellers

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhängern)
- Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu Auflassplätzen,
- Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente)

Ausnahmen können auch für einen kombinierten Verkehr Schiene/Straße (Verkehr vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Entladebahnhof bis zum Empfänger) erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 Kw (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist wie folgt gebührenpflichtig

1. Im Einzelfall

- je Kfz 120,00 €
- für jedes weitere in der Ausnahme aufgeführte Kfz 80,00 €
(→ die Zahl der Ausnahmen bleibt unverändert)

2. Bis zu 3 Monaten

- je Kfz 180,00 €
- für jedes weitere in der Ausnahme aufgeführte Kfz 120,00 €
(→ die Zahl der Ausnahmen bleibt unverändert)

3. Bis zu 1 Jahr

- je Kfz 350,00 €
- für jedes weitere in der Ausnahme aufgeführte Kfz 205,00 €
(→ die Zahl der Ausnahmen bleibt unverändert)